

verantwortlichen Mitarbeiter eingeleitet wurde. Ihre Freilassung gegen Bürgschaft ruft ihrerseits Auffassungen über die Straffreiheit oder die Gefeithheit der verantwortlichen Mitarbeiter gegen die Rechtsprechung hervor, was sich äußerst schädlich auf die Psychologie der Massen auswirkt und einen guten Boden für die antisowjetische Agitation bildet. Zur Vermeidung unbegründeter Diskreditierung der Mitarbeiter von sowjetischen Einrichtungen und Bürgern bei der Untersuchung von angeblich durch sie begangener Verbrechen und um Auffassungen über die Straffreiheit verantwortlicher Mitarbeiter keine Veranlassung zu geben, befiehlt die Gesamtrussische Tscheka:

1. Eine jede Anzeige, die bei den Organen der Gesamtrussischen Tscheka über die verbrecherische Tätigkeit von Mitarbeitern der Sowjets und Bürgern überhaupt eingegangen ist, muß sorgfältig geprüft und streng geheim behandelt werden.

2. Eine Person, welche eine Anzeige getätigt hat, ist gründlich zu überprüfen, und wenn ein Verfahren eingeleitet wird, dann nur in dem Falle, wenn der Anzeigeführende Vertrauen verdient, die Anzeige keine Verleumdung darstellt und der Anzeigeführende voll für seine Anzeige verantwortlich gemacht werden kann.

3. Wenn sich nach einer solchen Untersuchung die Anzeige als falsch erweist, zur Begleichung persönlicher Rechnungen usw. dient, ist der Anzeigeführende wegen Denunziation und Diskreditierung der Sowjetmacht zur Verantwortung zu ziehen.

4. Über alle Materialien, die bei den Organen der Gesamtrussischen Tscheka eingegangen sind und Mitarbeiter der Sowjets oder der Partei belasten, ist sofort der Vorsitzende des Exekutivkomitees, Parteikomitees oder anderer sowjetischer und Parteiorgane entsprechend der Zuständigkeit in Kenntnis zu setzen und im weiteren sind die Handlungen der Tscheka mit diesen Genossen abzustimmen.

5. Beim Eingang von Erklärungen zum Zwecke der Freilassung aus der Haft gegen Bürgschaft sind die Antragsteller zu überprüfen und über den Charakter der Verbindung mit der inhaftierten Person sowie darüber, was ihnen über das Verfahren gegen den Beschuldigten bekannt ist und wie sie zum Verbrechen selbst stehen, zu vernehmen, jedoch ist im weiteren insgesamt vom Anklagematerial und den Erwägungen der revolutionären Zweckmäßigkeit auszugehen. Die Bürgschaft und die Aussagen der Bürgen sind als zeugenschaftliches Material zu betrachten, welches in Abhängigkeit von der Solidarität des Bürgen unter der Bedingung von Wert ist, wenn die Anklage selbst Zweifel erwecken kann“. („Aus der Geschichte der Gesamtrussischen Tscheka“, S. 411—413)

Nr. 498

Aus dem Protokoll Nr. 79
der Sitzung des Politbüros des ZK der KPR(B)

24. November 1921

Es wurde zur Kenntnis genommen:

18. Frage der Prämiiierung von Mitarbeitern der Gesamtrussischen Tscheka für das Ergreifen von Schmugglern (Genosse Unschlicht)¹⁾.

Es wurde beschlossen:

18. Es ist eine Kommission, bestehend aus den Genossen Unschlicht, Kalinin²⁾, Radtschenko³⁾ und Preobrashenski⁴⁾ zur Bearbeitung der Frage der Prämiiierung von Mitarbeitern der Gesamtrussischen